



Abfälle auf Inertstoffdeponien

Die vorliegende Empfehlung ist als konkretisierende Auslegungshilfe zur TVA für die Vollzugsbehörden zu verstehen. Sie gilt für Abfälle, für die eine ökologisch sinnvolle und ökonomisch tragbare Verwertung nicht möglich ist.

Die Empfehlung behandelt im Teil I die heutigen generellen Regelungen der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) für Abfälle zur Ablagerung auf Inertstoffdeponien.

Im Teil II werden Empfehlungen für zusätzliche Anforderungen an Abfälle formuliert, sofern die Kantone im Rahmen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung zusätzliche Beschränkungen festlegen wollen. Damit soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglicht und sowohl Rechtssicherheit als auch Rechtsgleichheit gewährleistet werden.

TEIL I

Generelle Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Inertstoffdeponien gemäss TVA

1. Was gehört NICHT auf eine Inertstoffdeponie?

- Sonderabfälle oder mit Sonderabfällen vermischte Bauabfälle;
- Siedlungsabfälle;
- Klärschlamm;
- alle Arten brennbarer Abfälle (Holz, Kunststoffe etc.);
- Brandschutt, verkohltes Holz, Aschen;
- organische verrottbare Abfälle, wie Küchenabfälle, Gartenabfälle;
- für die Verwertung geeignete Metalle, wie Rohre, Schrott, Kupferdraht;
- Textilien;
- Schlachtabfälle, Tierkadaver;
- Flüssigkeiten aller Art.

2. Welche Abfälle dürfen MIT CHEMISCHEN ANALYSEN auf Inertstoffdeponien abgelagert werden?

Alle Abfälle, die gemäss Anhang 1 Ziffer 11 TVA die Anforderungen an Inertstoffe bezüglich ihrer Inhaltsstoffe und Eluate erfüllen.

3. Welche Abfälle dürfen OHNE CHEMISCHE ANALYSEN auf Inertstoffdeponien abgelagert werden?

- unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (gemäss Aushubrichtlinie);
- tolerierbares Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (gemäss Aushubrichtlinie);
- Geschiebe aus Gewässern;
- Strassensplitt, frei von organischen Verunreinigungen und sonstigen Fremdstoffen;
- Mineralische Bauabfälle zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen, wie Backsteine, Betonabbruch, Mischabbruch, Strassenaufbruch, Gips, Glas, Ziegelbruch, Asbestzement und Ausbauasphalt, wenn sicher gestellt ist, dass letztgenannter teerfrei (gemäss der BUWAL-Richtlinie für die Verwertung mineralischer

Bauabfälle) ist. Mineralische Bauabfälle sind, wenn immer möglich, der Verwertung zuzuführen.

Die genannten Abfälle dürfen ohne chemische Analysen nur abgelagert werden, wenn

- a) es keinen konkreten Anhaltspunkt für Kontaminationen gibt, und
- b) die Abfälle nicht von einem belasteten Standort nach Art. 2 AltIV stammen, und
- c) keine Vermischung mit Sonderabfällen erfolgte.

TEIL II

Zusätzliche Anforderungen an die auf Inertstoffdeponien zugelassenen Abfälle im Rahmen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung (Art. 25 Abs. 2 Bst. b und Art. 27 Abs. 3 Bst. c TVA)

1. Rechtliche Grundlagen

Die Bewilligung und Überwachung von Deponien sind in den Art. 21 ff TVA geregelt. Massgebend für die vorliegende Empfehlung sind die Art. 25 Abs. 2 Bst. b für die Errichtungsbewilligung und Art. 27 Abs. 3 Bst. c für die Betriebsbewilligung. Diese Bestimmungen gewähren der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die im Anhang 1 TVA (für Inertstoffdeponien vgl. Ziff. 11 und 12) aufgeführten Abfälle zu beschränken.

2. Empfohlene zusätzliche Anforderungen

Alle Werte entsprechen Gesamtgehalten!

Parameter	Wert (mg/kg)
Chrom gesamt	500^a
Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW)*	1
Polychlorierte Biphenyle (PCB)**	1
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C₅ bis C₁₀***	5
Aliphatische Kohlenwasserstoffe >C₁₀	500
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe BTEX****	10
Benzol	1
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*****	25
Benzo[a]pyren	3
<p>* $\Sigma 7$ LCKW: Methylenchlorid, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, cis-1,2-Dichlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen, Perchlorethylen</p> <p>** $\Sigma 6$ PCB-Kongenere x 4.3: Nr. 28, 52, 101, 138, 153, 180</p> <p>*** ΣC_5- bis C_{10}-KW: Fläche FID-Chromatogramm zwischen n-Pentan und n-Decan, multipliziert mit dem Response Faktor von n-Hexan, minus $\Sigma BTEX$</p> <p>**** $\Sigma BTEX$: Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-Xylol, m-Xylol, p-Xylol</p> <p>***** $\Sigma 16$ EPA-PAK: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benz[a]anthracen, Chrysen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Dibenz[a,h]anthracen, Benzo[g,h,i]perylen, Indeno[1,2,3-c,d]pyren</p> <p>a wenn der Abfall aus geogenen Gründen den Richtwert nicht einhält, kann im Sinne einer Ausnahme von diesem abgewichen werden.</p>	

- Ein analytischer Nachweis bezüglich der Schadstoffgehalte ist dann nicht erforderlich, wenn auf Grund der Herkunft der Abfälle gezeigt werden kann, dass die Grenzwerte gemäss TVA und die Richtwerte dieser Empfehlung nicht überschritten werden können. Die Beurteilung obliegt der zuständigen kantonalen Behörde.
- Werden in den Abfällen umweltgefährdende Stoffe festgestellt oder vermutet, für die Richtwerte fehlen, so sollten die Abfälle fallweise nach den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes bzw. des Gewässerschutzgesetzes durch die zuständige Behörde in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) beurteilt werden.
- **Die Ablagerung von Abfällen auf Inertstoffdeponien, die in dieser Empfehlung nicht ausdrücklich erwähnt sind, ist von der zuständigen kantonalen Behörde zu bewilligen.**

Bern, Juli 2000